

Aufgabenbeispiel 4

WENN KINDER ZU TÄTERN WERDEN (II)

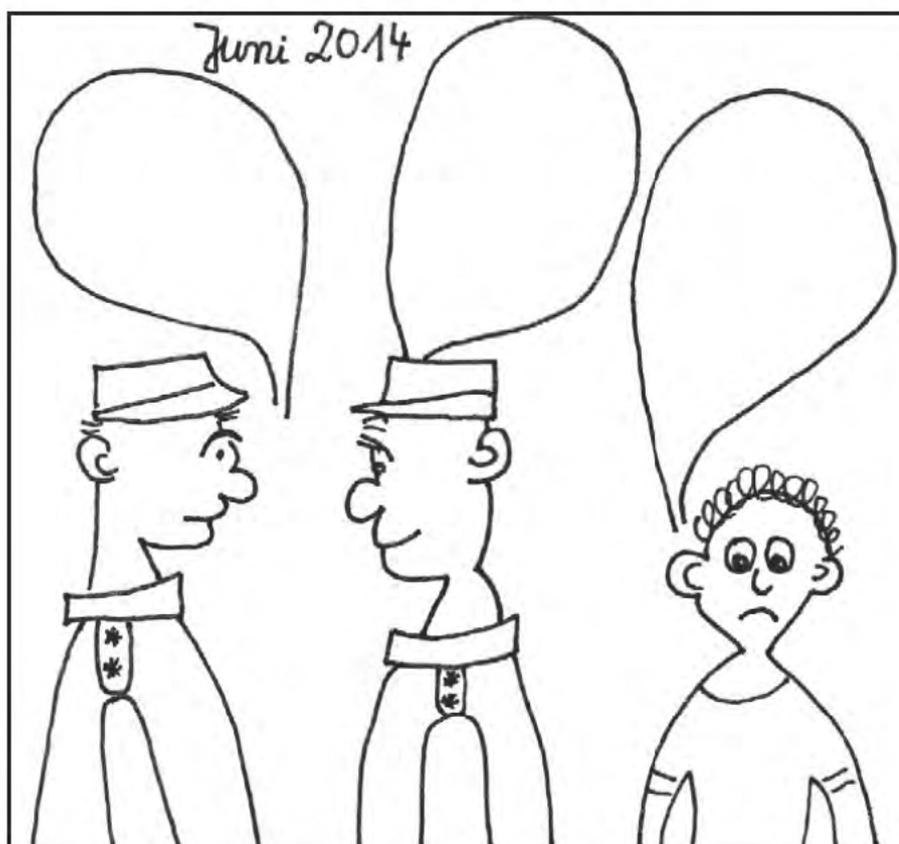
AUFGABENSTELLUNG

1. Lies das Fallbeispiel in M 1. Erfasse das Geschehen, erläutere den Straftatbestand und seine Tatbestandsmerkmale. Zeige auf, welche rechtliche Problematik der Fall in Bezug auf den Täter beinhaltet.
2. Erschließe die Bilder in M 2. Fülle die leeren Sprechblasen des zweiten Bildes, bei dem dieselben Personen den Vorfall ein Jahr später erleben, mit eindeutigen aussagekräftigen Texten.
3. Werte die Statistiken in M 2 aus und leite Aussagen zum aktuellen Stand der Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik ab.
4. Setze dich unter Nutzung von M 3 und M 4 mit den Befürwortern und Gegnern der Forderung nach einer Senkung des Strafmündigkeitsalters für Kinder auf 12 Jahre auseinander. Bilde dir dazu eine Meinung und begründe diese.

Material 1: Fallbeispiel**Polizisten führen einen Einbrecher ab.
Eine gewöhnliche Festnahme?**

Montag, 11. Juni 2013, 22:45 Uhr. Dunkelheit liegt an diesem Abend bereits über der Stadt. Frau Lehmann führt wie immer ihren Dackel Waldi noch einmal Gassi und dreht die übliche Runde. Unverhofft hört sie in der Nähe eine Scheibe klirren und sieht von Neugier getrieben nach einem Spurt zur nächsten Straßenecke, wie drei Gestalten in ein benachbartes Elektrogeschäft einsteigen. Umgehend, alarmiert Sie mit dem neuen Handy die Polizei, welche auch bald eintrifft. Beim filmreifen Herannahen des Einsatzwagens erwacht nicht nur das ganze Viertel, sondern flüchten auch die Täter. Zwei von ihnen können unerkant entkommen, der Dritte aber wird hartnäckig weiter verfolgt. Dieser flüchtet auf eine nahegelegene Baustelle, auf der er schließlich gefasst wird. Zur Überraschung der Polizisten stellen sie fest: der Einbrecher ist offensichtlich noch ein Kind. Der Junge, welcher nun selbstbewusst vor ihnen steht, grinst und meint, dass sie ihm gar nichts anhaben können, da er erst 13 Jahre alt wäre. Zur Vernehmung und Überprüfung seiner Personalien, nehmen die Polizisten ihn mit auf das Revier. Es stellt sich schnell heraus, dass seine Angaben stimmen. Trotz des eindeutigen Tatbestandes müssen ihn die Polizisten zu ihrem großen Ärger wieder laufen lassen, nachdem die Eltern informiert wurden.

Material 2: Mal so, mal so



Zeichnung: Jutta Brüggener

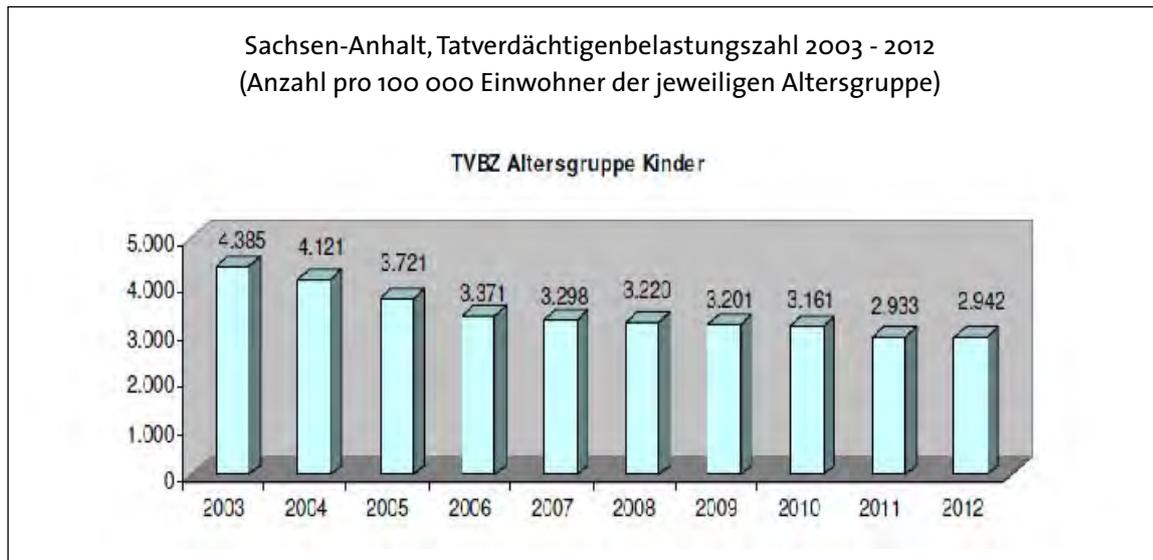
Material 3: Statistik zur Kinderkriminalität in Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik

Abb. 5: Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land Sachsen-Anhalt – Jahresbericht 2012
Fundort: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/Praevention/Jugend/2012_Jugendbericht_Land.pdf (letzter Aufruf 5.12.2013)

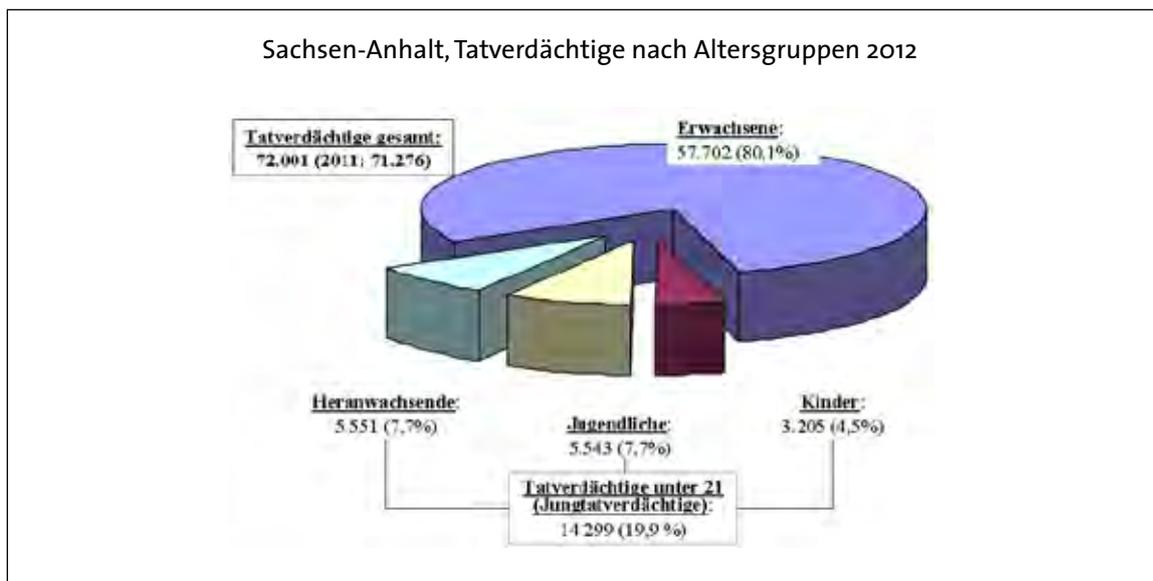


Abb. 6: Polizeiliche Kriminalstatistik Land Sachsen-Anhalt – Jahresabschluss 2012
Fundort: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_TPA/lka/pks/2012_Jahresabschluss.pdf (letzter Aufruf 5.12.2013)

Bundesrepublik Deutschland, tatverdächtige Kinder 2003 – 2012 (in %)									
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
5,4	4,9	4,5	4,4	4,4	4,5	4,4	4,3	4,1	3,6

Abb. 7: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik Deutschland, Jahrbücher 2003-2012
Fundort: http://www.bka.de/nn_242508/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html?__nnn=true (letzter Aufruf 5.12.2013)

Material 4: Auszüge aus einem Chatprotokoll

Sollte man die Strafmündigkeit auf 12 Jahre runterschrauben?

Henning: Mit 12 ist man sich der Ausmaße einer Straftat noch nicht richtig bewusst.

wichtel: Ich hätte da folgenden Vorschlag für ein Kontra: Der Erziehungsauftrag für diese Kinder liegt nach wie vor bei deren Eltern, d. h. ich wäre dafür die Eltern viel mehr in die Pflicht zu nehmen! Was bringt es, wenn ein Zwölfjähriger bereits strafmündig wäre und er dann vielleicht Sozialstunden aufgebrummt bekommt und zu Hause im Elternhaus ändert sich gar nichts! Also wäre es sicher viel besser, die Eltern härter anzufassen und für möglichen entstandenen Schaden zahlen zu lassen, bzw. sie zu einem Eltern-/Erziehungsseminar zu verdonnern und gleichzeitig Sanktionen androhen, sollten sie daran nicht teilnehmen!

Helmut: Ich bin eigentlich auch dafür, es finden sich aber durchaus auch Argumente dagegen. Die Zeit von 10 bis 13 ist nach wie vor der Übergang vom Kind zum Erwachsenen. Die einen pubertieren früh, andere spät [...] Wer will das im Einzelfall abschließend beurteilen?

Tuxedomo: Kinder haben im Knast nichts zu suchen. Sie würden da nur noch krimineller werden,

weil sie da mit allen möglichen Kriminellen und Berufsverbrechern zusammen kämen. Zudem gibt es Einrichtungen für kriminelle Kids, wo man ihnen aber scheinbar noch zu viele Freiheiten lässt, so dass sie weiter kriminell sind. Von daher sollte man in diesen Einrichtungen etwas anders machen, und nicht die Kids, weil irgendwelche Leute unfähig sind, noch in den Knast stecken.

aronphoenix: Ein Argument wäre, dass man dann viele andere Grenzen auch um 2 Jahre senken müsste. Das Wahlalter, das Alter für sexuelle Selbstbestimmung, das Fahrerlaubnisalter, Alkohol, FSK/USK und sicher noch vieles mehr. Nur das will dann wieder keiner hören. Es ist aber so, dass man von einem 12-jährigen nicht erwarten kann, dass er unser gesamtes (Straf-)Rechtssystem versteht (Das können die meisten Erwachsenen nicht mal) und ihm gleichzeitig unterstellt, er könne andere Dinge nicht einschätzen. Das geht nicht. Also entweder alles oder nichts, in diesem Fall.

(Fehler in Rechtschreibung und Grammatik wurden korrigiert.)

Fundort: <http://de.answers.yahoo.com/question/index?qid=20101209084322AA4q97s> (letzter Aufruf 5.12.2013)

Erwarteter Stand der Kompetenzentwicklung

	Erwartete Schülerleistung	AFB
1.	<p>Die Schülerinnen und Schüler benennen Straftatbestände und ihre Tatbestandsmerkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB): → Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum in Verbindung mit dem Eindringen in ein Gebäude/einen Geschäftsraum • Diebstahl (§ 242 StGB): → Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gegen den Willen des Eigentümers sowie Übernahme in das eigene oder in fremdes Eigentum <p>Sie führen aus, dass der Täter erst 13 Jahre alt ist und nicht belangt werden kann, da Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als strafunmündig gelten (§ 14 StGB).</p>	I
2.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass der Junge in der zweiten Zeichnung 14 Jahre alt und damit strafmündig ist. Er ist nun individuell strafrechtlich verantwortlich, d. h., er wird im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Zeit der Tat sowie der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, bestraft. Dementsprechend sollten in der Gedankenblase Aussagen wie „Pech gehabt!“, „Nun wird es aber eine Strafe geben!“ bzw. Fragen wie „Was wird mir nun blühen?“ oder „Wie komme ich da wieder raus?“ o. Ä. zu finden sein.</p>	II
3.	<p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tatverdächtigenbelastungszahl in Sachsen-Anhalt von 2002 bis 2011 um rund ein Drittel gesunken, Kinderkriminalität stark rückläufig ist, - die Tatverdächtigenbelastungszahl in der Bundesrepublik von 2002 bis 2012 stets geringer war, d. h. in Sachsen-Anhalt eine höhere Kinderkriminalität zu verzeichnen war, - der Trend der Rückläufigkeit der Tatverdächtigenbelastungszahl und damit der Kinderkriminalität auf Bundesebene ebenso zu erkennen ist, - der Umfang der Kinderkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität sehr gering ist 	II
4.	<p>Die Schülerinnen und Schüler argumentieren, stellen Pro- und Contra-Argumente zur Forderung nach Senkung des Strafmündigkeitsalters gegenüber und vertreten begründet ihre eigene Meinung.</p> <p>Pro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder sind heute in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung weiter und sich der Tragweite ihrer Taten durchaus bewusst • Kindern müssen rechtzeitig durch Strafen Grenzen aufgezeigt werden, da der Lerneffekt in diesem Alter noch größer ist <p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderkriminalität macht nur einen sehr geringen Teil der gesamten Kriminalität aus und ist seit Jahren deutlich rückläufig • Kinder sind im Entwicklungsprozess, ihnen fehlt die geistige Reife, sie sind sich der Tragweite ihrer Taten nicht bewusst • Kinder können durch frühe Strafen noch früher und stärker mit anderen Kriminellen in Berührung kommen 	III